

Statuten des Vereins **Heilpädagogischen Gesellschaft Österreich (HGÖ)**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- 1) Der Verein trägt den Namen Heilpädagogische Gesellschaft Österreich (HGÖ)
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit parteiungebunden und überkonfessionell auf das gesamte Bundesgebiet.
- 3) Er ist Dachorganisation der eigenrechtlichen Landesverbände.

§ 2 Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1) Die Vernetzung sozial engagierter Personen, denen die Förderung und Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ein Anliegen ist
- 2) Interdisziplinäre Fortbildung und Forschung auf heilpädagogischem Gebiet aus medizinischer, pädagogischer, psychologischer, therapeutischer und sozialer Sicht
- 3) Die Unterstützung sämtlicher heilpädagogischer Aktivitäten mit dem Ziel der bestmöglichen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen
- 4) Die Wahrung der Interessen sowohl der Menschen mit besonderen Bedürfnissen, als auch der in der Heilpädagogik Tätigen in der Öffentlichkeit

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Zusammenarbeit auf Bundesebene; sowie Vernetzung der Mitglieder und aller auf dem Gebiet der Heilpädagogik tätigen Personen, Berufsgruppen und Institutionen
 - b) Herausgabe von Informationen, speziell der Fachzeitschrift
 - c) Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Heilpädagogischer Kongress)
 - d) Koordination und Kooperation mit verwandten österreichischen und internationalen Vereinigungen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Kostenbeiträge der Landesgruppen
Die Kostenbeiträge der Landesgruppen werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Landesgruppen.
 - b) Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
 - d) Subventionen
 - e) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- 4) Die Erträge sind für die unter § 2 genannten Aufgaben zu verwenden.
Finanzielle Mittel, die im Augenblick nicht der Erfüllung der Aufgaben zugeführt werden, sind gesichert zu veranlagen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines sind ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind die als selbständige Vereine organisierten Landesverbände, vertreten durch stimmberechtigte Delegierte der Landesverbände.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die die Vereinsarbeit durch Beiträge oder Spenden unterstützen.
- 4) Ehrenmitglieder sind physische und juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder:

- 1) Pflichten der Mitglieder:
 - a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die statutenmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.
 - b) Ordentliche Mitglieder haben eine Betragspflicht.
Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeiträge sind bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 2) Rechte der Mitglieder:
 - a) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Antragstellung hat schriftlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung zu erfolgen.
 - b) Das Stimmrecht und aktive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, diese werden durch Delegierte in der Delegiertenversammlung (siehe § 9) ausgeübt.
 - c) Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Landesvereine auf Vorschlag der Landesvorstände oder einer/eines Delegierten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist vollzogen, sobald ein Mitglied dies schriftlich dem Vereinsvorstand mitteilt.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.
Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Delegiertenversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, dazu ist ein Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss notwendig.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im §7 Abs. 3 und 4 genannten Gründen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereines

- 1) Die Delegiertenversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Beiräte
- 4) Die Rechnungsprüfer
- 5) Das Schiedsgericht

§ 9 Die Delegiertenversammlung:

- 1) Die Delegiertenversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Landesvereine und dem Vorstand.
- 4) Jede Landesgruppe ist durch mindestens eine/n Delegierte/n in der Delegiertenversammlung vertreten. Bei Überschreitung einer Mitgliederzahl von 100 ist für je angefangene 100 Mitglieder ein/e weitere/r Delegierte/r zu entsenden.
- 5) Die Nominierung der Delegierten obliegt dem jeweiligen Landesverband. Sie sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu nennen.
- 6) Stimmberechtigt sind nur Delegierte und die Vorstandsmitglieder.
- 7) Die Delegiertenversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einzuberufen.
- 8) Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, an die Landesobleute auszusenden.
- 9) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Landesverbände beim Vorstand schriftlich beantragen.
- 10) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten und Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 11) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen (§6 Abs. 2a), jedoch müssen diese spätestens eine Woche vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
Gleichzeitig sind allen Landesverbänden zwecks Information Gleichschriften der Anträge zu senden.
- 12) Dringlichkeitsanträge während der Delegiertenversammlung erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen zur Behandlung.
- 13) Die Delegiertenversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - a) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
Auf Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Mitglieds der Delegiertenversammlung erfolgt die Stimmabgabe geheim.
 - b) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - c) Zur Entscheidung über einen Antrag auf Statutenänderung und zur Auflösung des Vereines bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung.
Sie kann nur nach rechtzeitiger, schriftlicher Antragstellung erfolgen.
- 14) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten.
- 15) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Namen der anwesenden Delegierten, eine inhaltliche Zusammenfassung der wesentlichen Ausführungen und Diskussionen zu den Tagesordnungspunkten, der Wortlaut der Anträge und das Abstimmungsergebnis festzuhalten sind.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten über die Tätigkeiten und Entwicklungen des Vereines seit der letzten Delegiertenversammlung
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 3) Beschlussfassung über die vom Vorstand eingebrachten Budgetvoranschläge;
- 4) Entlastung des Vorstands
- 5) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 6) Die Delegiertenversammlung kann nach rechtzeitiger schriftlicher Antragstellung den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder sowie die Rechnungsprüfer entheben. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Landesverbände. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 7) Festsetzung der Kostenbeiträge
- 8) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 9) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 10) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11) Die Delegiertenversammlung kann verdiente ehemalige Mitglieder des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernennen. Diese sind in dieser Eigenschaft ex officio beratende Mitglieder des Vorstandes.
- 12) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 2) In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Delegierte eines Landesvereins sind (siehe §6 Abs. 2c).
- 3) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- 4) Der Vorstand ist auf Wunsch jener Landesverbände, die nicht in den vorbezeichneten Funktionen im Vorstand vertreten sind, durch jeweils eine/n Beisitzer/in (ohne Stimmrecht) zu erweitern.
Bei Inaktivität des Landesverbandes kann der Vorstand eine/n Beisitzer/in (ohne Stimmrecht) aus diesem Bundesland nominieren.
- 5) Der/Die Schriftführer/in der Fachzeitschrift ist ständige/r Beisitzer/in im Vorstand.
- 6) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- 8) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderungsfall vom/von der ersten bzw. zweiten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin einberufen.
- 9) Über begründetes Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12) Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- 13) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 14) Das Protokoll muss allen Mitgliedern des Vorstands zugesandt werden.

- 15) Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- 16) An den Sitzungen des Vorstandes können über Einladung des Vorstandes die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.
- 17) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung.
- 18) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 19) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist.

§12 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- 2) Aufstellung des Rechenschaftsberichts, des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Delegiertenversammlung
- 4) Obsorge für den Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- 5) Beschluss einer Geschäftsordnung
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann auch die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
- 7) Der Vorstand trifft in allen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, die Entscheidung.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident/Die Präsidentin vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Delegiertenversammlung.
- 2) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet der Präsident/die Präsidentin oder bei dessen Verhinderung der erste bzw. der zweite Vizepräsident gemeinsam mit dem Schriftführer/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin, für die laufenden Angelegenheiten allein.
- 3) Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vertreten bei dessen/deren Verhinderung oder in von ihm/ihr bezeichneten Angelegenheiten den Präsidenten/die Präsidentin.
- 4) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm/ihr obliegen auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.
- 5) Dem Kassier/Der Kassierin obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
- 6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin allein unter eigener Verantwortlichkeit berechtigt, die Entscheidungen zu treffen. Hierüber ist unverzüglich der Bericht an den Vorstand bzw. an die Delegiertenversammlung zu geben.

§ 14 Beiräte

- 1) Die Installierung eines Beirates erfolgt auf Initiative des Vorstandes.
- 2) Die Bestellung zum Beirat erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- 3) Beiräte können Mitglieder oder Nicht-Mitglieder sein und sind für den Vorstand in beratender Funktion tätig. Beiräte dürfen auch zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- 4) Die Tätigkeit des Beirates erfolgt je nach Auftrag des Vorstandes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, längstens aber bis zum Widerruf durch den Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die jährliche Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
- 4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.17 und 18 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern (vertreten durch ein Vorstandsmitglied eines Landesverbandes) zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen, ab Anrufung des Schiedsgerichtes, dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger schriftlicher Antragstellung in einer Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der Landesverbände beschlossen werden.
- 2) Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.